

Anzeige einer vorübergehenden Gaststättenrechtlichen Tätigkeit gem. §2 Abs 2 LGastG

- mit Beantragung Sperrzeitverkürzung gem. §2 Abs 2 LGastG i.V.m. §9 GastVO
- mit Beantragung der Verschiebung der Nachtzeit gem. § 22 BlmSchG i.V.m. der TA-Lärm und der 32. BlmSchV

Stadtverwaltung Vogtsburg
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 20
79235 Vogtsburg

1. Veranstaltende / Verantwortliche Person / Personengesellschaft

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Name / Ansprechpartner/in bei jur. Personen		Vorname
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2.

Anlass			
Örtliche Lage			

3.

Datum					
Wochentag					
Bewirtung Beginn (Uhrzeit)					
Bewirtung Ende (Uhrzeit)					
Sperrzeitverkürzung Ende Uhrzeit					
Verschiebung der Nachtzeit Beantragte Uhrzeit					

4. Ergänzungen/Bemerkungen (z.B. Speise- / Getränkeangebot)

--

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen

Erläuterung:

Sperrzeit:

Laut §2 Abs. 2 LGastG i.V.m. §9 GastVO beginnt die **Sperrzeit** grundsätzlich um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag beginnt die **Sperrzeit** um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Soll eine Veranstaltung länger dauern, muss die Sperrzeitverkürzung beantragt werden. Die Sperrzeit umfasst lediglich die Abgabe von Speisen und Getränke, jedoch nicht die Wiedergabe von Musik im Außenbereich.

Nachtzeit:

Laut dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr Nachtruhe. In dieser Zeit muss die Lautstärke bei Veranstaltungen im freien massiv gedrosselt werden und die Lärmwerte den Grenzwert von 35 dB einhalten. Sollte die Veranstaltung länger dauern, muss ein Antrag auf Verschiebung der **Nachtzeit** gestellt werden. Diese kann erst nach umfassender Prüfung durch die Stadtverwaltung in Einzelfällen bis maximal 0.00 Uhr verschoben werden. Eine Verschiebung der **Nachtzeit** ist an hohe Anforderungen gebunden. So muss eine Veranstaltung beispielsweise eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen.